



per E-Mail

Stadt Tangermünde
Lange Str. 61

39590 Tangermünde

Unser Zeichen
5305/22A06ks

Datum
17.03.2022

Stadt Tangermünde wg. rechtlicher Beratung wegen Swingolf-Anlage

Sehr geehrte Frau Bertkau!
Sehr geehrter Herr Pyrdok!

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage bezüglich der rechtlichen Beurteilung der Einrichtung eines Swingolf-Parcours an der Elbe in Tangermünde in unmittelbarer Nähe der dort errichteten Sandsteinskulpturen.

Grundsätzlich ist hier rechtlich zwischen zwei Teilen der Anlage zu unterscheiden. Einerseits ist - und so habe ich Sie in Ihrer Anfrage verstanden - die bauliche Einrichtung der Holes von dem dann später durchzuführenden Betrieb, d. h. der Nutzung der Einrichtungen zu unterscheiden.

Voranzustellen ist, dass der Betrieb in Ansehung des Verantwortungsbereiches der Stadt Tangermünde aus rechtlichen Erwägungen keinen Bedenken begegnet, da hier vertragliche oder sonstige haftungsrechtlicher Ansprüche in aller Regel der jeweilige Nutzer der Anlage für sich selbst und andere haftet. Allenfalls wäre hier unter Berücksichtigung von entsprechenden Hinweisen durch die Unternehmen, die den Betrieb durchführen, eine Sicherung vor Haftungsansprüchen Dritter zu realisieren.

Im Zentrum der Verantwortlichkeit der Stadt Tangermünde ist hierbei vielmehr das Errichten und die Unterhaltung der „Holes“

Matthias Albrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Katja Sonne-Albrecht

Fachanwältin für Strafrecht

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Kornelia Grams

Fachanwältin für Familienrecht

v. JAGOW RECHTSANWÄLTE Stendal

Schadewachten 26

D-39576 Hansestadt Stendal

Telefon 03931 794386

Telefax 03931 716290

Zweigstellen:

v. JAGOW RECHTSANWÄLTE Magdeburg

Breiter Weg 202

D-39014 Magdeburg

Telefon 0391 5693990

Telefax 0391 56939922

v. JAGOW RECHTSANWÄLTE Osterburg

Bahnhofsallee 3

D-39606 Hansestadt Osterburg

Telefon 03937 84751

Telefax 03937 84752

info@jagowjur.de

www.jagowjur.de

Geschäftsführender Gesellschafter

Matthias Albrecht

Zertifiziert nach EN ISO 9001

Bankverbindungen

Kreissparkasse Stendal • IBAN: DE 8081 0505 5530 3000 8397 • BIC: NOLADE21SDL

Commerzbank Stendal • IBAN: DE 4681 0400 0008 5872 2200 • BIC: COBADEFFXXX



im Fokus der juristischen Betrachtung aus haftungsrechtlicher Sicht.

In dem Zusammenhang ist nämlich darauf hinzuweisen, dass durch die Einrichtung der Holes und deren notwendige bauliche Unterhaltung hier Haftungsrisiken zu Lasten der Stadt Tangermünde bestehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Ansehung von § 823 Abs. 1 BGB hat derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage, gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, z.B. durch Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Gefahrenquelle, die mit Gefahren für Rechtsgüter Dritter verbunden ist, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter möglichst zu verhindern (Bundesgerichtshof, NJW 2013, 48).

Allein die tatsächliche Einrichtung derartiger Holes in den Untergrund in der Nähe der Skulpturen begründet eine solche Verkehrspflicht und damit die Verpflichtung, Dritter - auch dem jeweiligen Nutzer, allerdings auch sonstige Besucher oder Kunstinteressierte - bei der Besichtigung der Skulpturen tunlichst vor Schäden zu bewahren (OLG Celle, NJW-RR 1987, 1384; OLG Koblenz, NJOZ 2016, 573). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es zwar kein allgemeines Gebot gibt, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren und auch kein Verbot, sie zu gefährden oder zur Selbstgefährdung zu veranlassen (BGH, VersR 2008, 1083). Daher kann, wer sich selbst verletzt, einen anderen oder wegen dessen Mitwirkung nur in Anspruch nehmen, wenn diese zurechenbar einen zusätzlichen Gefahrenkreis für die Beschädigung eröffnen (z.B. die Selbstgefährdung herausgefordert hat; BGH, NJW 1986, 1865). Zurechenbar ist eine Gefahr nur demjenigen, aus dessen Verantwortungsbereich sie stammt. Wer in seinem Verantwortungsbereich eine „zusätzliche“ Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, z.B. wie bereits geschildert durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die mit den Gefahren für Rechtsgüter der Dritten verbunden ist, hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und hat deshalb die allgemeine Rechtspflicht, die Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter zu verhindern (BGH NJW 2021, 1090).

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, wird zunächst festzustellen sein, dass durch das Einbringen und das Nutzbarmachen der Holes eine zusätzliche Gefahrenquelle durch die Stadt Tangermünde geschaffen wird mit der Folge, dass hier Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, um die Holes zu sichern und Dritte, d. h. eben nicht nur den jeweiligen Nutzer des Parcours, sondern auch unbeteiligte Dritte, vor dieser Gefahrenquelle tunlichst zu schützen.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass es gerade nicht darauf ankommt, ob nur eine geringe Vertiefung durch das Eindringen der Holes in den bestimmten Bereichen erfolgt, sondern maßgeblich ist nach der Rechtsprechung, ob sich der jeweilige Nutzer oder Besucher der Skulpturen oder den Grünanlagen darauf einstellen muss, hier plötzlich und

unerwartet eine zusätzliche Vertiefung zu finden. Dies wird in aller Regel zu verneinen sein, da schlichtweg durch das Einbringen der Holes gerade eine zusätzliche Gefahrenquelle geschaffen wird.

Fraglich ist dabei, wie dieser Gefahr begegnet werden kann. Nach der hierzu - wie oben skizzierten maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes - muss durch ausreichende Kenntlichmachung (farblich oder/und Hinweisschilder) in geeigneter Weise vor diesen Gefahren gewarnt werden. Wichtig ist dabei auch, dass die vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen, wie farbliche Kenntlichmachung und/oder Hinweisschilder, regelmäßig durch Mitarbeiter kontrolliert werden und - dies ist dringendst zu empfehlen - im Rahmen einer Protokollierung auch dokumentiert wird. Diesbezüglich lässt sich dann im Fall von behaupteten Schädigungen durch die Errichtung oder den Betrieb der Holes durch die Stadt Tangermünde darlegen, dass den Verkehrssicherungspflichten Genüge getan worden ist, nämlich dass regelmäßig durch den jeweils zu benennenden Mitarbeiter die Gefahrlosigkeit der Anlagen geprüft und insbesondere auch festgestellt wurde, dass die Sicherung (farbliche Kenntlichmachung und/oder Beschilderung) bei regelmäßiger Überprüfung ohne Beanstandung war.

Dies vorausgesetzt, steht aus rechtlichen Gründen der Errichtung und dem Betrieb der Holes nichts entgegen, da - wie bereits geschildert - für die Nutzung der von der Stadt Tangermünde errichteten und zu unterhaltenden Holes dann andere, entweder die Betreiber (Hotels oder Geschäfte) bzw. der jeweilige Nutzer verantwortlich zeichnet.

Sollten Sie diesbezüglich Erörterungen wünschen oder Ergänzungen bei Rückfragen haben, stehe ich Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

v. JAGOW
RECHTSANWÄLTE

Albrecht
Rechtsanwalt